Gebührensatzung

für den öffentlichen Gesundheitsdienst

des Kreises Soest vom 15.12.2022

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1) Der Kreis Soest erhebt als Gegenleistung für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Verwaltungsleistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – des öffentlichen Gesundheitsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifs.
2) Der Gebührentarif ist anzuwenden für die in § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV.NRW. S.430) genannten Tätigkeiten der Selbstverwaltung.
3) Für sonstige Verwaltungsleistungen ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262) anzuwenden.

§ 2 Gebührenbemessung

1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen.
    1. der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
    2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

    Grundsätzlich ist eine mittlere Gebühr anzusetzen. Eine Abweichung von diesem Mittelwert ist unter Berücksichtigung von Nr. 1 und Nr. 2 zu begründen.

2) Werden Anträge auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
3) Für besondere bare Auslagen ist § 5 Abs. 7 KAG anzuwenden. Die Regelung für die Gebühren nach dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
4) Soweit die Amtshandlungen der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Verpflichtung zur Erstattung von besonderen Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Sobald die Gebührenpflicht entstanden ist, erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühr und der Auslagen. Es genügt auch eine Einzahlungsquittung. Die Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.10.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 15. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin